

Abschlussarbeit aus dem VSA-Fachkurs für Heimleitung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue
suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **45 (1974)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abschlussarbeit

aus dem VSA- Fachkurs für Heimleitung

Das Berufsbild des Leiters eines Tagesheimes für Behinderte und Betagte

1. Warum sind Tagesheime für Behinderte und Betagte notwendig?

Durch die heutige Struktur der Gesellschaft werden immer mehr Behinderte und Betagte in eine für viele unüberwindbare Isolation gedrängt, aus der die Betroffenen nicht mehr ohne fremde Hilfe herauskommen. Dadurch verlieren sie oft jeden Kontakt mit Mitmenschen, den sie gerade im Alter (gilt auch für Behinderte), das oft voller Entbehrungen und Mühseligkeiten ist, so dringend nötig haben. Sie sind vielfach nicht mehr in der Lage, die notwendigen Einkäufe zu besorgen und sich ausreichende Mahlzeiten zuzubereiten. Dies hat direkte Folgen, die nicht medizinischen, sondern sozialen Ursprungs sind. (In diesem Zusammenhang muss gesagt werden, dass «normale Altersbeschwerden» nicht als Erkrankungen in einem Sinne bezeichnet werden können, die mit medizinisch-therapeutischen Massnahmen zu eliminieren sind.)

Früher blieb der Betagte in seiner Familie bis er starb. Das ist heute in vielen Fällen aus verschiedenen Gründen nicht mehr möglich. Auf der anderen Seite fehlen in Basel zurzeit zirka 350 Altersheimplätze, 200 Tagesspitalplätze und 1500 Alterswohnungen. Wo sollen diese Behinderten und Betagten versorgt werden, bis sie einen Platz im Alters- oder Pflegeheim erhalten? Wer betreut sie und lässt ihnen die nötigste Pflege zukommen? Das Tagesheim hat hier eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

2. Aufgabe und Ziel des Tagesheimes für Behinderte und Betagte

Das Tagesheim hat die Aufgabe, Behinderte und Betagte während des Tages aufzunehmen, ihnen eine freundliche Atmosphäre zu bieten, sie zu verpflegen und ihnen die notwendige Betreuung zukommen zu lassen. Es soll versucht werden, die Klienten so zu motivieren, dass sie aus eigenem Antrieb irgendwo mittun. Die Beschäftigungsmöglichkeiten sollen attraktiv sein. Das Tagesheim gewährleistet die notwendige medizinische Versorgung. Die Behinderten und Betagten sollen sich im Rahmen der Hausordnung frei und unabhängig bewegen können.

Dadurch wird versucht, eine möglichst weitreichende Selbständigkeit zu erhalten, um so den vorzeitigen Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim möglichst lange hinauszuzögern oder ganz zu vermeiden. Wenn die Klienten früher oder später in ein solches Heim eintreten müssen, ist der Aufenthalt in einem Tagesheim

als ideale Lösungsphase zu werten. Eine plötzliche Entwurzelung hat oft verheerende Folgen. Auch in dieser Hinsicht hat das Tagesheim eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

3. Die Aufnahmepraxis

Eine Aufnahme in das Tagesheim soll in erster Linie aus sozialen Gründen erfolgen. Es werden vor allem Betreuungsbedürftige ausgewählt, die keine intensive medizinische Betreuung benötigen, sondern die aufgrund ihres psychischen und physischen Zustandes ein Heim benötigen, das ihnen hilft, den Weg aus ihrer Isoliertheit herauszufinden. Dies gilt sowohl für Behinderte wie für Betagte. Eine minimale Selbständigkeit des Betreuungsbedürftigen muss noch vorhanden sein. Es ist oft nicht leicht zu entscheiden, ob ein Klient in ein Tagesheim oder in ein Tagesspital gehört, weil die sozialen und medizinischen Faktoren sehr eng miteinander verbunden sind. Die Heimkommission mit den Hausärzten und dem Heimleiter legen sich ein Konzept zurecht, dem feste Aufnahmekriterien zugrundeliegen.

4. Die Zuweisung

Sie erfolgt durch verschiedene Stellen und aus ganz unterschiedlichen Motiven. Sie kann wie folgt aufgeteilt werden:

1. Durch den Hausarzt,
2. Durch öffentliche und private Fürsorgestellen,
3. Durch Gemeindefürsorgestellen und Gemeindefürsorgestellen,
4. durch Verwandte und Bekannte,
5. durch eigene Initiative.

5. Der Begriff

5.1. Das Tagesspital: Das Tagesspital kann als eine Mischung zwischen einem Akutspital und einer Poliklinik bezeichnet werden. Es unterscheidet sich von einem Tagesheim in erster Linie durch die Behandlungsmöglichkeiten, die Zielsetzung und die Struktur. Es ist einem Spital angegliedert und hat deshalb alle Einrichtungen und Möglichkeiten zur Abklärung und Diagnostik zur Verfügung. Das Tagesspital nimmt, im Gegensatz zum Tagesheim, vermehrt medizinisch Betreuungsbefürftige auf. Es werden eigentliche Therapiepläne erstellt, mit denen eine Rehabilitation angestrebt wird. Die Unterbringung eines Patienten in einem Tagesspital soll vor allem eine spitalentlastende Massnahme sein. Sie kann sowohl als Uebergangs- wie als Dauerlösung in Frage kommen. Dadurch, dass das Tagesspital einem Spital angegliedert ist, braucht es weniger Personal als ein Tagesheim. Aus diesem Grund ist auch keine eigentliche Leitung notwendig.

Verwaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Verpflegung und der ärztliche Dienst können vom Spital übernommen werden. Deshalb ist nur das Personal, das mit der Betreuung beschäftigt ist, notwendig.

5.2. Das Tagesheim für Behinderte und Betagte: Dieser Begriff ist neu und in der Öffentlichkeit noch wenig bekannt. Es handelt sich um einen neuen Heimtyp, dem in der Reihe der Versorgung von Behinderten und Betagten eine nicht unwesentliche Rolle zufällt. Durch die heutige Lage auf dem Personalsektor ist es wichtig, Institutionen zu schaffen, die mit einem minimalen Aufwand an Personal eine grosse Leistung vollbringen können. Das Tagesheim ist als Glied in der Kette der Versorgung von Behinderten und Betagten zu betrachten. Es hat grosse ökonomische Vorteile, da der Aufwand für den Betrieb im Verhältnis zur Kapazität relativ gering ist. Die Öffentlichkeit sollte gerade über diesen Punkt besser informiert werden, da ja der Steuerzahler an solchen Institutionen interessiert sein müsste. Im Unterschied zum Tagesspital, das einem Spitalbetrieb angegliedert ist, ist ein Tagesheim ein selbständiges Heim, dessen Standort so gewählt werden muss, dass es für die Betreuungsbedürftigen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist. Durch die nicht mehr ausreichende Selbständigkeit (Einkäufe machen, Essen zubereiten usw.) stellt sich bei Behinderten und Betagten die Frage, was mit ihnen geschehen soll. Die Betroffenen lassen sich oft nur schwer dazu bringen, sich in ein Alters- oder Pflegeheim anzumelden (wenn überhaupt Plätze vorhanden sind).

Zum Eintritt in ein Tagesheim sind sie eher bereit, da sie wenigstens zum Schlafen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können und so das Gefühl haben, ein unabhängiger Mensch bleiben zu dürfen. Dadurch übernimmt das Tagesheim eine entlastende Funktion, die vor allem den Alters- und Pflegeheimen, den Spitälern und Angehörigen zugute kommt. Diese Massnahme ist nicht als Rehabilitation, sondern als langfristige Lösung zu sehen.

Organisation des Heimes

Dieses Heim ist ein Dienstleistungsbetrieb und passt seine Dienstleistungen den Bedürfnissen seiner Klienten an. Es muss Gewähr bieten, dass dessen Bedürfnisse befriedigt werden. Deshalb ist das Tagesheim ganzjährig geöffnet. Es besorgt die Verpflegung, die Betreuung (soweit vom Klienten erwünscht) und die medizinische Versorgung (soweit notwendig). Es hilft den Betreuungsbedürftigen, persönliche Schwierigkeiten zu überwinden und vermittelt in einzelnen Fällen zwischen ihm und seinen Verwandten. Es gewährleistet attraktiv gestaltete Beschäftigungsmöglichkeiten. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Beschäftigungs- und Physiotherapie (für Behinderte), das Altern und verschiedene Veranstaltungen. Ein Arzt hält ein- bis zweimal pro Woche eine «Sprechstunde» im Heim ab. Grundsätzlich soll aber der Betreuungsbedürftige in der Behandlung seines Hausarztes bleiben. Für diejenigen, die keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können, steht ein Transportdienst zur Verfügung. Um all diese Aufgaben erfüllen zu können, wird der Heimleiter von geeignetem Personal unterstützt.

Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen der Heimleitung

Die Aufgaben der Hauseltern des Tagesheimes für Behinderte und Betagte lassen sich in der Hauptsache folgendermassen umschreiben:

- Sorge um das seelische und körperliche Wohl der im Heim lebenden Behinderten, Betagten und des Personals. Durch geschickte Führung soll erreicht werden, dass sich zwischen den «Patienten» eine möglichst natürliche Beziehung entwickelt.
- Anhalten zur Selbständigkeit und Sauberkeit.
- Personelle Führung.
- Wirtschaftliche Führung.
- Beratung der Behinderten und Betagten in persönlichen Fragen.
- Studium der aktuellen Altersfragen.
- Repräsentation des Heimes gegen aussen.

Aus diesem Aufgabenkatalog geht hervor, dass die Aufgabe der Heimleitung recht vielfältig ist. Die Frau des Heimleiters übernimmt die Führung des Haushaltes, sie besorgt den Einkauf der Lebensmittel, der Putz- und Waschmittel und der Heimwäsche, erstellt die Menupläne und ist für die richtige Verwertung der Lebensmittel verantwortlich. Bei Krankheit, Unfall oder Ferien vertritt sie die ausfallenden Mitarbeiter (Köchin, Beschäftigungstherapeutin usw.). Sie besorgt die Hauswäsche. Bei Veranstaltungen im Heim (besondere Anlässe, Sitzungen, gemütlichem Beisammensein) sorgt sie für Speise und Trank. Eine geregelte Arbeitszeit kann nicht vorausgesetzt werden, da sie nebst diesen Aufgaben auch noch den Verpflichtungen, die sie gegenüber der Familie hat, nachkommen muss. Der Heimleiter ist mit der Betreuung der Administration, der Organisation und der eigentlichen Führung des Heimes beschäftigt. Er führt Verhandlungen mit Verwandten, Aerzten, Fürsorgestellen, Krankenkassen und anderen Versicherungen. Der Heimleiter ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und stellt der Kommission die nötigen Anträge in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht. Er berichtet ihr über getroffene Massnahmen und orientiert über gravierende Vorkommnisse im Heim. Er stellt das Personal an und entlässt es, er nimmt Patienten auf und veranlasst wenn nötig eine anderweitige Unterbringung. Der Heimleiter überwacht die Angestellten und ist für die gute Ausführung der Arbeit verantwortlich. Er führt die Hausbuchhaltung, zieht den Verpflegungskostenbeitrag der Klienten ein und ist für die fristgemässe und richtige Abrechnung mit den Krankenkassen, Fürsorgestellen, Lieferanten und Handwerkern verantwortlich. Er zahlt die Löhne aus. Seine Verantwortung ist gross, eine direkte Kontrolle seiner Arbeit kaum möglich. Indirekt wird er durch die Heiminsassen, die Mitarbeiter, die Heimkommission und die Öffentlichkeit kontrolliert.

Besondere Probleme des Leiters eines Tagesheimes für Behinderte und Betagte

Durch die Struktur des Heimes und die personelle Dotierung muss der Leiter dieses Heimtypes sehr vielfältigen Anforderungen gewachsen sein. Dadurch, dass er der einzige Mann im Betrieb ist, fallen ihm sehr viele Aufgaben zu, die eigentlich gar nicht in seine

Kritik am Heim

Nachdem im letzten Jahr verschiedene st.-gallische Bürgerheime durch die «AZ» kritisiert wurden, sind kürzlich auch gegenüber dem Bürgerheim Forsteck Vorwürfe erhoben worden. Zu den wesentlichsten Argumenten möchten wir folgendermassen Stellung nehmen:

Es scheint uns unvernünftig, wenn Klagen, die bereits den Hauseltern und der Aufsichtsbehörden vorgelegt wurden, dermassen aufgebauscht in der ganzen Ostschweiz bekanntgegeben werden. Auf solche Weise werden die Bürgerheime allgemein in Misskredit gebracht, die Unzufriedenheit geschürt und die Gewinnung von guten Mitarbeitern bedeutend erschwert. Solche Kampagnen bergen zudem noch die Gefahr in sich, dass die Heimleiter gegenüber Vertretern der Sozialdemokratischen Partei eine gewisse Abneigung erhalten.

Im Gegensatz zu dieser Art der Kritik schätzen wir die korrekte und konstruktive Arbeit der Stiftung «Für das Alter» sowie von Fürsorgeinspektor Dr. Brägger. Es ist wertvoll, dass sich Personen, die sich benachteiligt fühlen, bei diesen amtlichen oder neutralen Stellen aussprechen können. Durch gegenseitige Aussprachen lassen sich immer wieder Verbesserungen in der Betreuung finden, und zuweilen kann auch ein Platzwechsel Beruhigung und Erleichterung bringen.

Zu einer objektiven Beurteilung der Alters- und Bürgerheime gehört aber auch der Hinweis auf die vielen glücklichen Heiminsassen, Selbst Väter und Mütter, die wegen einer gewissen Unverträglichkeit nicht bei ihren Kindern wohnen können, fügen sich oft recht gut in die Hausgemeinschaft eines Heimes ein. Es ist eine wichtige Aufgabe unserer Bürgerheime, alte Gemeindeglieder aufzunehmen und sie vor der Entwurzelung aus der Dorfgemeinschaft zu bewahren, und gar manchem lebenswerten Sonderling kann damit die Einweisung in eine Psychiatrische Klinik erspart werden. Sinnvolle Arbeit betrachten wir nicht als Last, denn sie kann viel zur Gesunderhaltung beitragen. In vernünftigem Mass zugewiesen, werden tägliche Pflichten gern gemacht, besonders, wenn sie entsprechend gewürdigt und belohnt werden.

Eine Grenzziehung zwischen Pensionären und Insassen empfinden wir heute auch problematisch. Die Aufteilung in verschiedene Gruppen, je nach geistiger Reg-

Tätigkeit als Heimleiter gehören. Er muss nebst den oben umschriebenen Aufgaben auch noch eine Abwartstätigkeit übernehmen. Er muss kleinere Unterhaltsarbeiten ausführen, den Garten (der für ein solches Heim vorhanden sein soll) pflegen und die täglichen Transporte derjenigen Klienten übernehmen, die keine öffentlichen Verkehrsmittel benützen können. Durch diese Nebenaufgaben wird ihm ein Teil seiner Arbeitszeit genommen, die er für andere Aufgaben brauchen könnte. Dadurch ist es für ihn nicht immer leicht, die Prioritäten richtig zu setzen.

E. Schweingruber, Tagesheim Egliseholz, Basel

samkeit oder Reinlichkeit, kann aber in einem grossen Heim der Vermassung entgegenwirken. Die Ansprüche und Bedürfnisse sind oft sehr verschieden; dem Ruf nach Gleichschaltung steht der Wunsch nach individueller Betreuung gegenüber. Die Trennung zwischen Männern und Frauen wird im allgemeinen von den Heimbewohnern als Beruhigung empfunden. Sie wird gewiss nirgends so streng gehandhabt, dass die lebensbereichernden Zeichen der Zuneigung oder Abneigung ihren Weg nicht finden könnten. Man kann in dieser Beziehung oft sehr köstliche und zuweilen aber auch recht widerliche Beobachtungen machen. Die Aufnahmen von Ehepaaren helfen mit, allzu starre Formen zu durchbrechen.

Abschliessend danken wir allen «AZ»-Lesern herzlich, die unsern Aufgaben gegenüber Verständnis und Freundlichkeit zeigen.

Die Vereinigungen der sanktgallischen und appenzellischen Heimleiter

Informationen

Eine neue Pflegeschule in Kilchberg

Anfangs 1975 soll das neue Krankenhaus Sanitas in Kilchberg eröffnet werden. Ihm ist eine Pflegeschule angegliedert, die bereits am 14. Oktober 1974 ihren Betrieb aufnehmen wird. Die Ausbildung richtet sich nach dem sogenannten Sigriswiler Modell, das heisst, sie erfolgt im ungebrochenen Bildungsgang ab 17 Jahren mit zweijähriger Lehrzeit für Absolventen beiderlei Geschlechts. Der Stoffplan ist derselbe wie derjenige der 18monatigen Ausbildung zur Pflegerin FA SRK, nur dass er erweitert und vertieft angeboten wird. Die bestandene Prüfung berechtigt ebenfalls zur Berufsbezeichnung Pflegerin FA SRK. Die Pflegeschule Sanitas verleiht eine eigene Brosche.

Die Anforderungen zum Schuleintritt

Verlangt werden abgeschlossene Sekundar-, Real- oder Primarschule. Der Eintritt erfolgt prüfungsfrei, vorausgehend findet ein eingehendes Gespräch mit der Schuloberin statt.

Das Ausbildungsprogramm

Es befolgt die Richtlinien des Schweiz. Roten Kreuzes und umfasst ungefähr 20 allgemeinbildende und berufliche Fächer, wie Bau und Funktion des menschlichen Körpers, Ernährungs- und Diätlehre, persönliche und öffentliche Hygiene, Krankheitslehre, Psychologie, Psychotherapie, Ergotherapie, Staatskunde, Deutsch, Rechnen, Singen, Turnen, Schwimmen, Organisation, Umgang mit verschiedenen Kranken und Behinderten, Geschichte der Krankenpflege, Religiöse Information, Oekumenische Diskussionen. Theoretischer und praktischer Unterricht erfolgen wechselseitig in Form von Blockkursen. Während des Praktikums wird alle zwei Wochen ein Studientag eingeschoben. Zwischen den Blockkursen arbeiten Schülerinnen und Schüler abwechselungsweise auf den Schulstationen Pflegeheim Affoltern a. A. und Spital St. Niklaus, Ilanz. Im Personalhaus stehen Einzelzimmer mit Dusche zur Verfügung.